



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/893

A14

27. 02. 2023

Aktenzeichen
5310-I.362
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Webler
Telefon: 0211 8792-407

11. Sitzung des Rechtsausschusses am 1. März 2023

Bericht zu TOP „Aktueller Sachstand der Planungen im Zusammenhang mit der JVA Remscheid“

Anlage

1 Bericht

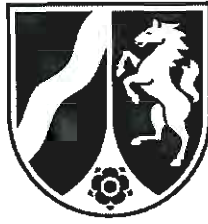
Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

11. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 1. März 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Aktueller Sachstand der Planungen im
Zusammenhang mit der JVA Remscheid“

Zum Tagesordnungspunkt „Aktueller Sachstand der Planungen im Zusammenhang mit der JVA Remscheid“ der Sitzung des Rechtsausschusses am 1. März 2023 berichte ich wie folgt:

Zum Sachstand der Planungen im Zusammenhang mit der JVA Remscheid ist zuvor in den Sitzungen des Rechtsausschusses vom 14. September und dem 26. Oktober 2022 berichtet worden.

In den vorgenannten Berichten war mitgeteilt worden, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt worden ist und hierbei neben unterschiedlichen Sanierungsmöglichkeiten wie z.B. Abriss, Teilabriss und Kernsanierung auch, wie bei Großprojekten dieser Art üblich, die Variante eines Neubaus – ggf. auch auf einem anderen Grundstück – prüft. Darüber hinaus ist berichtet worden, dass unterschiedliche vollzugliche Aspekte – beispielsweise die Haftplatzkapazitäten oder die Möglichkeiten der Sanierung im oder ohne laufenden vollzuglichen Betrieb – im Blick zu behalten sind. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie fließen neben weiteren – auch vollzuglichen – Aspekten in die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der baulichen Alternativen ein.

Aktuell stehen für die Frage der Umsetzung der verschiedenen Sanierungsmöglichkeiten noch Teile statischer Untersuchungen aus. Daneben sind die Möglichkeiten einer Sanierung bzw. ein (Teil-)Abrisses bei einem historischen Haftkreuz klärungsbedürftig.

Justizseitig wird nach derzeitigen Erkenntnissen weiterhin davon ausgegangen, dass der Bestandsstandort aufgrund des vorhandenen Baurechts für eine Justizvollzugsanstalt erhalten werden muss. Daher soll an einer Kernsanierung bzw. einem Neubau des Haftkreuzes am Bestandsstandort weiter geplant und geprüft werden.

Zwischenzeitlich fand eine Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern des BLB NRW, der Anstalt Remscheid sowie dem Ministerium der Justiz statt, bei der der BLB NRW mitgeteilt hat, dass er aufgrund aktuell durchgeführter Untersuchungen die Umsetzung einer Sanierung der Haftanstalt im laufenden Betrieb aus baufachlichen Gründen ausschließt. Eine Sanierung oder ein Neubau des Haftkreuzes bzw. der Anstalt am Bestandsstandort müsse im Leerstand erfolgen.

Dieser Bewertung des BLB NRW stehen vollzugliche Präferenzen gegenüber. Das Haftplatzmanagement wird als kritisch angesehen, weil Ausweichunterbringungsmöglichkeiten in anderen Justizvollzugsanstalten nicht zur Verfügung stehen. Eine vollständige Freizehung der Anstalt käme daher allenfalls nach Fertigstellung sog. „Rotationsflächen“ in Betracht.

Der Bedarf an der Errichtung von „Rotationsflächen“ ist - wie auch der Landesrechnungshof in seinem aktuellen Jahresbericht dargelegt hat - durch den landesweiten Sanierungsstau bei einer Vielzahl der Justizvollzugsanstalten des Landes begründet.

Für die Errichtung jedenfalls einer „Rotationsanstalt“ in NRW, mit der Ausweichflächen zur Beschleunigung von Sanierungsmaßnahmen in den nordrhein-westfälischen Anstalten geschaffen werden sollen, konnte im Landeshaushalt 2023 eine Miet-VE etatziert werden. Ein konkreter Standort in NRW für die Rotationsanstalt steht noch nicht fest.

Ungeachtet dessen müsste der BLB NRW bis zur Verfügbarkeit ausreichender Ausweichflächen – mithilfe eines Instandhaltungskonzepts – den Betrieb in der JVA Remscheid sicherstellen. Im Anschluss an eine Freiziehung der JVA Remscheid könnte diese dann im Leerstand saniert werden.

Soweit in der Presse – u.a. dem Remscheider General-Anzeiger – namentlich der Standort „Knusthöhe“ angesprochen wird, hat der BLB NRW als grundstücksverwaltende Stelle hierzu ausgeführt, dass dieses Grundstück – losgelöst von der Frage dortiger konkretisierter Nutzungsmöglichkeiten— als im Landesinteresse nicht entbehrlich eingestuft wird.